



Ressort 1
Bereich Wirtschaftspolitik

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Bundesverwaltung

Dr. Sabine Reiner

Telefon: 030-6956-0
Durchwahl: 030-6956-1138
PC-Fax: 030-26366-1138
sabine.reiner@verdi.de
www.verdi.de

Datum 3. März 2008

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts“ (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG) sowie zu dem Beschluss des Bundesrates (Drucksache 4/08) und weiteren Anträgen bzw. Gesetzentwurf der Fraktionen von FDP, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anhörung, Deutscher Bundestag, Finanzausschuss
am Mittwoch, dem 5. März 2008 in Berlin

Berlin, den 3. März 2008

1. Allgemeine Bemerkungen zu Zielen und Stoßrichtung des Gesetzentwurfes zum Erbschaftsteuerreformgesetz

Anlass und Ziel des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung ist die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur bisher unterschiedlichen Behandlung verschiedener Vermögensarten im Erbrecht (und Schenkungsrecht gleichermaßen, im Folgenden daher jeweils mit einbezogen). Vor allem Erben von Betriebs- und Immobilienvermögen waren bisher durch das Bewertungsrecht erheblich begünstigt. Für Erben von Betriebsvermögen existieren zusätzliche weitere Vergünstigungen. Die Anpassung des Bewertungsrechts mit dem Ziel einer realitätsnahen Bewertung von Betriebs- und Immobilienvermögen wird von ver.di grundsätzlich begrüßt. Sie erfüllt eine seit Jahren von ver.di erhobene Forderung.

Die durch das BVG-Urteil notwendig gewordene realitätsnahe Bewertung von Betriebs- und Immobilienvermögen würde – sofern alle anderen Bedingungen gleich bleiben – das im internationalen Vergleich bisher in Deutschland sehr geringe Aufkommen aus der Erbschaftsteuer erhöhen. Im Zusammenwirken mit weiteren aus unserer Sicht angezeigten Änderungen **könnte das Aufkommen nach unseren Schätzungen auf jährlich etwa zehn Milliarden Euro mehr als verdoppelt werden**. Die Koalition hatte sich jedoch darauf festgelegt, das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer von heute rund vier Milliarden Euro nicht erhöhen zu wollen. Zu befürchten sind sogar eher Mindereinnahmen, die im Gesetzentwurf für die ersten Jahre auf immerhin knapp 200 Millionen Euro beziffert werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die im internationalen Vergleich ohnehin schon **privilegierte Behandlung von Erbschaften** weiter fortgesetzt, voraussichtlich sogar noch vertieft wird. Auch angesichts der Steuerbelastungen, die Beschäftigte, Rentnerinnen, Rentner und Erwerbslose in letzter Zeit zu schultern hatten (Mehrwertsteuer, Eigenheimzulage, Kindergeld- und Freibetrag usw.) ist dies Ergebnis ein fatales Signal.

2. Steuersätze, Steuerklassen und Freibeträge

Durch die realitätsnahe Bewertung von Betriebs- und Immobilienvermögen würden mehr Erbfälle steuerpflichtig werden. Dies ist zu begrüßen, weil bisher weniger als zehn Prozent der Erbschaften überhaupt in den Bereich der Steuerpflichtigkeit gelangen. Der Gesetzentwurf zielt jedoch darauf ab, die Fallzahlen weiter zu reduzieren. Die Erwartungen gehen bis hin zu einer Halbierung der Fallzahlen. Erreicht wird dies durch eine erhebliche Aufstockung der Freibeträge – bei Kindern praktisch eine Verdopplung von 205.000 auf 400.000 Euro. **Die höhere Bewertung von zu vererbenden Immobilien wird dadurch in der Regel überkompensiert**. Zudem profitieren auch Erben von Geld- und Kapitalvermögen, das schon bisher mit seinem tatsächlichen Wert in die Berechnung der Erbschaftsteuer einging, von den erhöhten Freibeträgen. Die Erhöhung der Freibeträge in dieser Form würde daher zu erheblichen Mindereinnahmen bei der Erbschaftsteuer führen.

Um die Mindereinnahmen zu begrenzen, sind im Gesetzesentwurf deutlich höhere Steuersätze für die Steuerklassen II und III vorgesehen. Zwar sollen

die –niedrigen – Freibeträge von 5.200 bzw. 10.300 Euro auf 20.000 Euro ebenfalls erhöht werden. Statt bei bisher zwölf bzw. 17 Prozent würde aber in diesen beiden Steuerklassen der niedrigste Satz künftig bei 30 Prozent liegen. Mit Geschwistern, Neffen und Nichten wären davon keineswegs nur sogenannte entfernte Verwandte betroffen.

ver.di sieht keine Notwendigkeit zur Veränderung bei den Freibeträgen.

85 Prozent der Einfamilienhäuser wurden 1998 auf einen Wert von unter 250.000 Euro geschätzt. Seither sind die Immobilienpreise in Deutschland kaum gestiegen, in vielen Gegenden sogar gesunken. Auch bei einer realitätsnahen Bewertung von Immobilien bliebe die überwiegende Anzahl von Einfamilienhäusern erbschaftsteuerfrei – erst recht, wenn sie von zwei Eltern teilen jeweils an zwei oder mehr Kinder vererbt werden.

Allerdings sehen wir **Spielraum bei den Steuersätzen für sehr hohe Erbschaften**: Auf dem Papier liegt der maximale Steuersatz bei 50 Prozent – für Erbschaften, die höher als 25 Millionen Euro sind und an Nicht-Verwandte gehen. Dieser Steuersatz kommt praktisch jedoch nicht vor. Die Erbschaftsteuerstatistik unterscheidet nicht bei sehr hohen Erbschaften. Wer nach Abzug von Freibeträgen mehr als fünf Millionen Euro geerbt hat, zahlte 2002 darauf im Durchschnitt lediglich 22 Prozent Erbschaftsteuer. Auch der internationale Vergleich zeigt, dass es angezeigt ist, die höchsten Steuersätze – 30 Prozent bei nahen Verwandten und 50 Prozent bei Nicht-Verwandten – bereits auf Erbschaften ab zehn Millionen Euro anzuwenden.

ver.di tritt dafür ein, dass **Lebenspartnerinnen und -partner künftig nicht nur bei den Freibeträgen sondern auch der Steuerklasse Eheleuten gleichgestellt** werden. Die folgende Tabelle enthält einen Überblick die von ver.di vorgeschlagenen Freibeträge und Steuersätze.

| ver.di-Forderung zu Steuersätzen, -klassen und Freibeträgen | | | |
|---|---|--|--|
| Vermögenswert (über dem Freibetrag) | Steuerklasse I Ehegatten und Lebenspartner (Freibetrag 307.000 Euro), Kinder (Freibetrag 205.000 Euro), Enkel, bei Erbschaften: Eltern, Großeltern (Freibetrag 51.200 Euro); im Bedarfsfall kommt ein Versorgungsfreibetrag von maximal 256.000 Euro (für Ehegatten) bzw. 52.000 Euro (für Kinder) dazu | Steuerklasse II Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern, geschiedene Ehegatten, bei Schenkung: Eltern, Großeltern (Freibetrag 10.300 Euro) | Steuerklasse III alle übrigen, (Freibetrag 5.200 Euro) |
| bis 50.000 Euro | 7% | 12% | 17% |
| bis 250.000 Euro | 11% | 17% | 23% |
| bis 500.000 Euro | 15% | 22% | 29% |
| bis 5.000.000 Euro | 19% | 27% | 35% |
| bis 10.000.000 Euro | 25% | 35% | 45% |
| über 10.000.000 Euro | 30% | 40% | 50% |

3. Betriebsvermögen

ver.di hat sich in der Vergangenheit mehrfach dazu geäußert, dass die Klagen über eine angebliche Gefährdung von Betrieben und Arbeitsplätzen durch die Erbschaftsteuer keine Grundlage haben. **Bis heute konnte kein Nachweis erbracht oder Beispiel genannt werden, dass ein Unternehmen durch die Erbschaftsteuer in seiner Existenz bedroht worden sei.** Dass die bisherige Erbschaftsteuer bislang keine Probleme aufgeworfen hat, wird auch dadurch untermauert, dass die nach geltendem Gesetz mögliche – zinsfreie! – Stundung der Erbschaftsteuer praktisch nicht genutzt wurde.

Bis vor etwa 15 Jahren haben die Erben von Unternehmen in Deutschland noch deutlich mehr Steuern bezahlt. Damals lag die Bewertung von Betriebsvermögen viel näher am tatsächlichen Wert der Betriebe. Vor allem in den 1990er Jahren ist eine ganze Reihe von Vergünstigungen für die Vererbung von Betrieben umgesetzt worden. **Im Ergebnis ist die Erbschaftsteuerbelastung für Unternehmen schon heute verschwindend gering im Vergleich zu anderen Ländern.** Für ein mittelgroßes Unternehmen – Marktwert 4,4 Millionen Euro – liegt sie bei der Vererbung an ein Kind beispielsweise bei vier Prozent. Sechs Prozent wären es in der Schweiz, 16 Prozent in Frankreich oder 36 Prozent in den USA. Dies hat eine Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung in Mannheim ergeben. Die erforderliche realitätsnahe Bewertung des Betriebsvermögens würde Firmenerben wieder stärker in die Pflicht nehmen.

Der Gesetzentwurf – 85 Prozent des Firmenwerts sollen steuerfrei bleiben, wenn die Erben den Betrieb 15 Jahre fortführen und die Lohnsumme zehn Jahre lang nicht unter 70 Prozent fällt – bedeutet jedoch eine **erneute Entlastung von Betriebsvermögen** und bietet zusätzlich **erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten** über das Betriebsvermögen hinaus. Denn Grundstücke, Wertpapiere und sogar Kunstsammlungen können als Teil des Betriebsvermögens deklariert und so bei rechtzeitiger Planung der Erbschaftsteuer entzogen werden.

Zur Umgehung der Bestimmung zur Lohnsumme wird schon heute von Steuerberatern den Unternehmen vorgeschlagen, **vor der Vererbung Festangestellte durch Leiharbeiter** zu ersetzen. Diese sollen nicht in die relevante Zählung der Beschäftigten für die Zehn-Jahres-Frist aufgenommen werden und ermöglichen somit zukünftigen Personalabbau ohne dadurch erbschaftsteuerpflichtig zu werden. **Ausgerechnet der Erhalt von Arbeitsplätzen wird somit schon vorab zur Disposition gestellt, obwohl der Erhalt von Betrieben und somit Arbeitsplätzen überhaupt erst die Begründung für die Vergünstigung für Betriebserben lieferte.**

Vor diesem Hintergrund ist die Kritik an den erneuten Vergünstigungen als nicht weitgehend genug, völlig unverständlich. Das gilt auch für den **angeblich zu hohen bürokratischen Aufwand**. Für bis zu 70.000 Unternehmen, die jährlich vererbt würden, müsste laut Normenkontrollrat beim Bund eine Bewertung erfolgen. Tatsächlich sind es nach Finanzsenator Sarrazin allenfalls 2.000.

Bisher ungeklärt ist zudem, ob eine so weitgehende Vergünstigung, die Betriebsvermögen nach 15 Jahren von der Erbschaftsteuer völlig frei stellt, vor dem Verfassungsgericht Bestand hat.

Die bei weitem **sinnvollste Lösung wäre der vollständige Verzicht auf die geplante Begünstigung bzw. weitgehende Freistellung von Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer**. Damit entfielen auch der kritisierte bürokratische Aufwand. Sollten beim Übergang von Betriebsvermögen tatsächlich Problemfälle auftreten, plädieren wir stattdessen für eine großzügige Stundungsregelung.